

BEKANNTGABE

Am Dienstag, dem **10. Dezember 2024**, findet um **18:00 Uhr**
im **Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Drebach**,
August-Bebel-Straße 25 B in 09430 Drebach,

die **5. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Drebach**

mit folgender **Tagesordnung** statt:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung und Benennung zweier Gemeinderatsmitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift der heutigen Sitzung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Allgemeine Informationen
 - 4.1. Beteiligungsbericht der Gemeinde Drebach für das Jahr 2023 (schriftlich)
5. Einwohnerfragestunde
6. Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien, Aufstellungsbeschluss
7. Bebauungsplan „Heidelbachtal“, Aufstellungsbeschluss
8. Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Heidelbachtal“ der Gemeinde Drebach
9. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung
10. Auftragsvergabe zur Lieferung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Ortsfeuerwehr Grießbach
11. Verkauf des Flurstücks 98/99 der Gemarkung Grießbach (Parzelle 12, Grießbacher Hauptstraße 72, Eigenheimstandort „Waldblick“)
12. Festsetzung der Sitzungstermine für das 1. Halbjahr 2025
Nichtöffentlicher Teil:
13. Stundungsantrag Gewerbesteuer
14. Schließung der Sitzung

Drebach, 4. Dezember 2024


Swen Drechsler
Bürgermeister

auszuhängen am: 04.12.2024	ausgegangen am:	Unterschrift:
abzunehmen am: 11.12.2024	abgenommen am:	Unterschrift:
Drebach:	<input type="checkbox"/> Hauptstraße 85, Bushaltestelle „Erbgericht“	
Grießbach:	<input type="checkbox"/> Bürgerhaus, Grießbacher Hauptstraße 35	
Scharfenstein:	<input type="checkbox"/> Bahnhofstraße, gegenüber Haus Nr. 33	
Spinnerei:	<input type="checkbox"/> Talstraße 20	
Venusberg:	<input type="checkbox"/> Venusberger Hauptstraße 59	
Wiltzsch:	<input type="checkbox"/> Wiltzsch, an der Wiltzschbrücke	
(Zutreffendes bitte ankreuzen)		

Gemeinde Drebach

Informationsvorlage

Vorlagen-Nr.: 32/2024
Datum: 04.12.2024
Erarbeitet und geprüft: Kathrin Sieber
Verwaltungsleiterin

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	10. Dezember 2024	schriftliche Information

Gegenstand der Vorlage: Beteiligungsbericht der Gemeinde Drebach 2023

Rechtliche Grundlage: § 99 SächsGemO

Vorlage vorberaten mit: -

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** keine

**Vermerk in der
Sitzungsniederschrift:** Beteiligungsbericht wurde zur Kenntnis genommen.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Begründung:

§ 99 Abs. 2 SächsGemO regelt, dass dem Gemeinderat jeweils bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in privater Rechtsform, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht, sowie für Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, vorzulegen ist.

In § 99 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO ist aufgeführt, dass die Summen aller Gewinnabführungen an den Gemeindehaushalt sowie die aller Verlustabdeckungen und aller sonstigen Zuschüsse im Beteiligungsbericht aufzuführen sind. Deshalb wurden Erträge und Einzahlungen aus Konzessionsabgaben, Kommunalrabatten und auch Umlagen aus nicht gebührenfähigem Aufwand sowie Straßenentwässerungsanteile und dergleichen mit in den Bericht aufgenommen. Außerdem wurden die mittelbaren Beteiligungen des Zweckverbandes ZWA Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland um die Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH ergänzt.

Als Grundlage für die Erarbeitung dienten die Beteiligungsberichte der Zweckverbände sowie der Beteiligungsbericht der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der enviaM. Vom AZV „Wilischthal“ liegt kein Beteiligungsbericht vor; die entsprechenden Daten wurden dem Jahresabschluss des Zweckverbandes entnommen bzw. von der Geschäftsstelle (Einwohnerzahlen) mitgeteilt.

Alle vorliegenden Berichte der Zweckverbände sowie der KBE können im Vorfeld der Gemeinderatssitzung von den Gemeinderäten in der Gemeindeverwaltung/Finanzverwaltung mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Gemeinderäte, die der Zusendung der Unterlagen in elektronischer Form zugestimmt haben, erhalten die Berichte mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung.

Die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Drebach sowie der Beteiligungsberichte der Zweckverbände und Unternehmen ist ortsüblich bekanntzugeben; eine Auslegungsfrist gibt es dabei nicht. Die Unterlagen sind dauerhaft auszulegen.

Gemeinde Drebach



Drebach
Grießbach
Im Grund
Scharfenstein
Spinnerei
Venusberg
Wilischthal
Witzsch

**Beteiligungsbericht
der Gemeinde Drebach
für das Jahr
2023**

Beteiligungsbericht der Gemeinde Drebach

für das Jahr 2023

Gem. § 99 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ist die Gemeinde Drebach verpflichtet, jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Dieser ist dem Gemeinderat vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Drebach wurde auf der Grundlage der Jahresabschlüsse, der Beteiligungs-, Prüfungs- und Geschäftsberichte 2023 der Unternehmen und Zweckverbände aufgestellt, an denen die Gemeinde Drebach beteiligt ist. Waren in diesen Berichten die Daten getrennt für die ehemaligen Gemeinden Drebach und Venusberg erfasst, wurden diese im Beteiligungsbericht der Gemeinde Drebach zusammengefasst.

Die Daten zu den Finanzbeziehungen zwischen Unternehmen und Gemeinde bzw. zwischen Zweckverband und Gemeinde beziehen sich stets auf den Berichtszeitraum. Mittelbare Beteiligungen sind bis zur 1. Ebene aufgeführt.

Gewinnanteile wurden in Höhe der im Haushaltsjahr 2023 ertragswirksam gewordenen Beträge für diesen Berichtszeitraum erfasst.

Die Angaben, insbesondere die Wertangaben der Anteile, wurden aus den Beteiligungsberichten der Unternehmen und Zweckverbände übernommen. Bei einigen Angaben ergeben sich Rundungsdifferenzen.

Finanzbeziehungen aufgrund abgeschlossener Versorgungsverträge finden im Bericht keine Berücksichtigung.

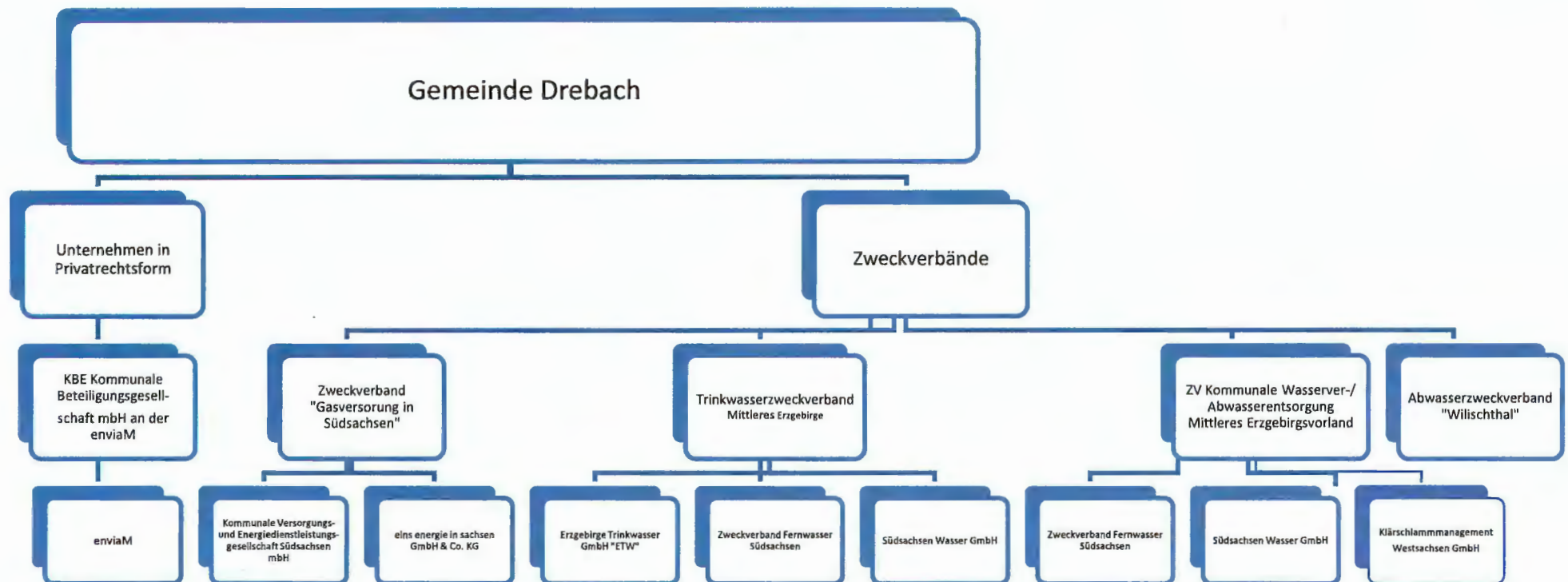
Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht über unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der Gemeinde Drebach
2. Unmittelbare Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform
 - 2.1. KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der enviaM
3. Unmittelbare Beteiligungen an Zweckverbänden
 - 3.1. Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen“
 - 3.2. Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge
 - 3.3. Zweckverband Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland
 - 3.4. Abwasserzweckverband „Wilischthal“
4. Mittelbare Beteiligungen (1. Ebene) der Gemeinde durch Unternehmen in Privatrechtsform
 - 4.1. envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM)
5. Mittelbare Beteiligungen (1. Ebene) der Gemeinde durch Zweckverbände
 - 5.1. Kommunale Versorgungs- und Energiedienstleistungsgesellschaft Südsachsen mbH KVSE
 - 5.2. eins energie in sachsen GmbH & Co. KG
 - 5.3. Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“
 - 5.4. Zweckverband Fernwasser Südsachsen
 - 5.5. Südsachsen Wasser GmbH
6. Lagebericht

1. Übersicht über unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der Gemeinde Drebach

Anzahl der unmittelbaren Beteiligungen: 5

Anzahl der mittelbaren Beteiligungen (1. Ebene): 9



2. Unmittelbare Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform

2.1. KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der enviaM

Beteiligung der Gemeinde: unmittelbar
Sitz und Geschäftsführung: Chemnitztalstr. 13, 09114 Chemnitz
Geschäftsstelle: Glacisstr. 3, 01099 Dresden
Gründungsjahr: 2002
Rechtsform: GmbH
Stammkapital: 54.134.451 EUR, dav. eigene Anteile der KBE 829.622 EUR
ausgewiesenes Stammkapital: 53.304.829 EUR = Stammkapital ohne eigene Anteile
Anteil der Gemeinde Drebach: 0,2123%; 113.150 EUR Geschäftsanteil
Wert der Beteiligung (Doppik): 851.380,31 (unverändert zum Vorjahr)
Anzahl der Gesellschafter: 335 Gesellschafter mit 616 Geschäftsanteilen + 26 Treugeber
Sonstiges: Verstärkter Ausbau erneuerbarer Energien bedingt höhere Investitions-, Instandhaltungs- und Modernisierungskosten für den Ausbau des Versorgungsnetzes und aufgrund des Strukturwandels im Bereich Digitalisierung.

Unternehmensgegenstand/Unternehmenszweck:

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Aktien, insbesondere der enviaM, und die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten, die sich aus der Beteiligung an diesen Aktiengesellschaften ergeben, sowie alle unmittelbar damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, insbesondere die Wahrnehmung und Sicherung der kommunal- und aktienrechtlich zulässigen Interessensvertretung der Gesellschafter bei der enviaM.

Hierzu hat die Gesellschaft die Aufgaben

1. darauf hinzuwirken, dass die von ihr gehaltenen Aktien und die sich daraus ergebenden Stimmrechte in der Hauptversammlung und – soweit gesetzlich zulässig – in deren Aufsichtsrat bestmöglich vertreten werden; dies betrifft insbesondere das Interesse der Gesellschafter an einer möglichst hohen und nachhaltigen Ausschüttung von Dividenden;
2. in Angelegenheiten des gemeinsamen Interesses der Gesellschafter tätig zu werden;
3. die Interessen der Gesellschafter in allen Fragen der Versorgung gegenüber der enviaM, den staatlichen Stellen, gegenüber anderen Verbänden und gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten;
4. die Gesellschaftergesamtheit und im Ausnahmefall auch Dritte in allen Fragen der Versorgung zu beraten.

Finanzbeziehungen:

Leistungen der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der enviaM an die Gemeinde:

Gewinnausschüttung: 74.428,48 EUR Bruttodividende (unverändert zum Vorjahr)

Leistungen der Gemeinde Drebach an die KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der enviaM:
keine

3. Unmittelbare Beteiligungen an Zweckverbänden

3.1. Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen“

Beteiligung der Gemeinde: unmittelbar
Sitz: Chemnitz
Geschäftsstelle: Brand-Erbisdorf
Markt 1
09618 Brand-Erbisdorf
Rechtsform: Zweckverband; Körperschaft des öffentlichen Rechts
Anteil der Gemeinde Drebach: 167 Stimmen von 26.475; 0,63078% Stimmenanteil (wie Vorjahr)
Eigenkapital: 314.613.659,36 EUR (Vorjahr 312.477.422,40 EUR = + 2.136.236,96 EUR
Anteil der Gemeinde: 0,631398% (wie Vorjahr);
1.986.464,35 (Vorjahr 1.972.976,20 EUR = + 13.488,15 EUR)

Sachzeitwert Gemeindeanteil: 1.630.661 EUR (wie Vorjahr)

Zweckverbandsgegenstand/Zweckverbandszweck:

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Belange der Verbandsmitglieder gegenüber der Erdgas Südsachsen GmbH und ihrer Rechtsnachfolger auf dem Gebiet der Gasversorgung wahrzunehmen und in dieser Weise zu fördern sowie im Interesse der Abnehmerschaft zu wahren. Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Ver- und Entsorgung übernehmen, soweit ihm Verbandsmitglieder diese unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften übertragen. Der Zweckverband ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, die Aufgaben des Zweckverbandes unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an diesen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligen (Beteiligungsgesellschaften).

Finanzbeziehungen:

Leistungen des Zweckverbandes an die Gemeinde:

Gewinnausschüttung: 83.013,68 (102.765,71 EUR = ./.19.752,03 EUR)

Leistungen der Gemeinde Drebach an den Zweckverband: keine

3.2. Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge

Beteiligung der Gemeinde: unmittelbar

Sitz: Rathenaustraße 29
09456 Annaberg-Buchholz

Rechtsform: Zweckverband; Körperschaft des öffentlichen Rechts

Anteil der Gemeinde Drebach: 18 Stimmen von 522 (Vorjahr 18 Stimmen von 540); 3,45% Stimmenanteil (Vorjahr 3,33%)

Eigenkapital: 40.429.673,41 (Vorjahr 39.708.399,23 EUR = + 721.274,18 EUR)

Anteil am Eigenkapital: 3,45%; 1.394.126,67 (Vorjahr 1.323.613,31 EUR = + 70.513,36 EUR)

Zweckverbandsgegenstand/Zweckverbandszweck:

Für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser hat der Verband die Wasserversorgungsanlagen einschl. der Anlagen zur Wassergewinnung vorzuhalten, zu planen, zu errichten, zu kontrollieren, zu ändern, instand zu setzen, zu unterhalten und zu betreiben sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben wahrzunehmen.

Finanzbeziehungen:

Leistungen des Zweckverbandes an die Gemeinde: keine

Leistungen der Gemeinde Drebach an den Zweckverband: keine

3.3. Zweckverband Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland

Beteiligung der Gemeinde: unmittelbar

Sitz: Käthe-Kollwitz-Straße 6
09661 Hainichen

Rechtsform: Zweckverband; Körperschaft des öffentlichen Rechts

Anteil der Gemeinde Drebach: nur Abwasser: 2,74%; 12 Stimmen (Vorjahr 12 Stimmen von 439; 2,7% Stimmenanteil)

Eigenkapital: 61.321.831,05 EUR (Vorjahr 53.599.193,16 EUR = + 7.722.637,89 EUR)

Anteil der Gemeinde:

- am Eigenkapital 2,74%; 1.681.850,77 (Vorjahr 2,7%; 1.456.593,27 EUR = + 225.257,50 EUR)

- am Anlagevermögen 2,74% 6.371.934,31 EUR (Vorjahr 2,7%; 6.388.932,32 EUR = ./. 16.998,01 EUR)

- an langfristigen Verbindlichkeiten: 2,74%; 2.636.912,93 EUR (Vorjahr 2,7%; 2.778.450,09 EUR = ./. 141.537,16 EUR)

Zweckverbandsgegenstand/Zweckverbandszweck:

Der Verband hat die Wasserversorgungsanlagen einschl. der Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung und der Ortsnetze sowie der Sonderanlagen zu errichten, zu unterhalten und zu erweitern einschl. der notwendigen Planungen, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher in seinem Gebiet mit Trinkwasser und Brauchwasser erforderlich sind. Der Verband hat die Abwasseranlagen einschl. der Ortskanäle sowie Sonderbauwerke zu errichten, zu unterhalten und zu erneuern einschl. der notwendigen Planungen, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet erforderlich sind. (Bemerkung: für die Gemeinde Drebach nur Abwasserbeseitigung für die Ortsteile Drebach, Grießbach, Im Grund, Scharfenstein und Wilischthal).

Finanzbeziehungen:

Leistungen des Zweckverbandes an die Gemeinde: keine

Leistungen der Gemeinde Drebach an den Zweckverband:

- Betriebskostenumlage/Straßenentwässerungskostenanteil: 31.571,33 EUR (Vorjahr 30.622,74 EUR = + 948,59 EUR)

- Investitionszuschüsse: keine

(Vorjahr:

Straßenentwässerungskostenanteil Scharfenstein, August-Bebel-Str., Regenwasserkanal: 51.118,96 EUR

Straßenentwässerungskostenanteil Drebach, Venusberger Straße, Regenwasserkanal: 44.130,61 EUR

Straßenentwässerungskostenanteil Drebach, Regenüberlaufbecken bei Hauptstr. 149 b: 49.040,67 EUR)

3.4. Abwasserzweckverband „Wilischthal“

Beteiligung der Gemeinde: unmittelbar

Sitz: Werner-Seelenbinder-Weg 12
09423 Gelenau

Rechtsform: Zweckverband; Körperschaft des öffentlichen Rechts

Anteil der Gemeinde Drebach: 1 Stimme von 17 Gesamtstimmen; 5,88% Stimmenanteil

Umlageanteil nach Einwohner: 14.910 gesamt; 1.320 für Drebach = 8,85%

(Vorjahr 15.028 gesamt; 1.298 für Drebach = 8,64%)

Eigenkapital: 8.654.171,77 (Vorjahr 8.115.180,85 EUR = + 538.990,92 EUR)

Anteil am Eigenkapital: 8,85% 765.894,20 EUR

(Vorjahr 8,64% 701.151,63 EUR = + 67.742,57 EUR)

Anteil Kreditverbindlichkeiten: 8,85% 557.309,39 EUR

(Vorjahr 8,64% = 573.561,51 EUR = ./ 16.252,12 EUR)

Zweckverbandsgegenstand/Zweckverbandszweck:

Der Zweckverband nimmt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet wahr, insbesondere das Sammeln, Behandeln, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung. (Bemerkung: Für die Gemeinde Drebach Abwasserbeseitigung für die Ortsteile Spinnerei, Venusberg und Wiltzsch).

Finanzbeziehungen:

Leistungen des Zweckverbandes an die Gemeinde: keine

Leistungen der Gemeinde Drebach an den Zweckverband:

- Umlage für nichtgebührenfähigen Aufwand/Straßenentwässerungskostenanteil: 2.697,83 EUR

(Vorjahr 1.788,03 EUR = + 909,80 EUR)

- Investitionszuschuss lt. Satzung für: keine

(Vorjahr: Verlegung Regenwasserentlastungskanal Drebacher Straße in Venusberg: 23.421,62 EUR)

4. Mittelbare Beteiligungen (1. Ebene) der Gemeinde durch Unternehmen in Privatrechtsform

4.1. envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM)

Beteiligung der Gemeinde: mittelbar beteiligt durch KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der enviaM
Sitz: Chemnitztalstraße 13
09114 Chemnitz
Gründungsjahr: 2002
Rechtsform: AG
Grundkapital: 635.187.200 EUR
Anteil der KBE ab 06.05.2021: 22,57%

Unternehmenszweck/Unternehmensgegenstand:

Jede Art der Beschaffung und der gewerblichen Nutzung von Energie und Energieanlagen, insbesondere der Versorgung mit elektrischer Energie, Gas und Wärme; jede Art der Beschaffung und der gewerblichen Nutzung von Wasser, insbesondere die Versorgung mit Wasser sowie das Sammeln, Fortleiten und Aufbereiten von Abwasser; Errichtung, Erwerb, Betrieb und sonstige Nutzung von Beschaffungs- und Transportsystemen für Energie, Wasser und Abwasser, von Telekommunikationsanlagen sowie von sonstigen Transportsystemen und einer Informations- und Kommunikationsinfrastruktur; die Erbringung von Leistungen und Diensten auf den Gebieten der Energie- und Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Telekommunikation; die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen und Produkten auf den Gebieten der Umwelt, der Energieeffizienz, der Immobilienwirtschaft, der Mobilität, der Digitalisierung sowie der Vermietung von Fahrzeugen.

Finanzbeziehungen:

Leistungen der enviaM an die Gemeinde: Kommunalrabatt 1.994,01 EUR (Vorjahr 1.350,53 EUR = + 643,48 EUR)

Konzessionsabgabe: 122.436,62 EUR (Vorjahr 113.936,68 EUR = + 8.499,94 EUR)

Leistungen der Gemeinde Drebach an die enviaM: keine

5. Mittelbare Beteiligungen (1. Ebene) der Gemeinde durch Zweckverbände

5.1. Kommunale Versorgungs- und Energiedienstleistungsgesellschaft Südsachsen mbH KVSE

Beteiligung der Gemeinde: mittelbar durch Zweckverband „Gasversorgung Südsachsen“
Sitz: Straße der Nationen 140
09113 Chemnitz
Gründungsjahr: 2010
Rechtsform: GmbH
Stammkapital: 25.000 EUR
Anteil des Zweckverbandes
„Gasversorgung in Südsachsen“: 100%

Unternehmenszweck/Unternehmensgegenstand:

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung anderer mit Gas, der Bau und Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, einschl. dazugehöriger sonstiger Dienstleistungen.

Finanzbeziehungen:

Leistungen der KVSE an die Gemeinde: keine

Leistungen der Gemeinde Drebach an die KVSE: keine

5.2. eins energie in sachsen GmbH & Co. KG

Beteiligung der Gemeinde: mittelbar durch KVSE
Sitz: Johannistr.1
09111 Chemnitz

Rechtsform: GmbH & Co. KG
Festkapital: 182.523.636 EUR
Anteil der KVES/des Zweckverbandes: 25,5% = 46.543.622 EUR

Unternehmenszweck/Unternehmensgegenstand:

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und Kälte, Abwasserableitung und -behandlung, Umweltschutzdienstleistungen, der Bau und Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte einschließlich dazugehöriger sonstiger Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann auch auf Gebieten wie Infrastrukturleistungen für Telekommunikation, Gebäude- und Projektmanagement, Energiemanagement, Erbringung von Abrechnungsdienstleistungen und auf weiteren Geschäftsfeldern tätig werden, die damit im Zusammenhang stehen.

Finanzbeziehungen:

Leistungen der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG an die Gemeinde:
Konzessionsabgabe: 11.832,40 EUR (Vorjahr 10.194,74 EUR = + 1.637,66 EUR)
Leistungen der Gemeinde Drebach an die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG: keine

5.3. Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“

Beteiligung der Gemeinde: mittelbar durch Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge
Sitz: Rathenaustraße 29
09456 Annaberg-Buchholz
Rechtsform: GmbH
Stammkapital: 600.000 EUR
Anteil des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge: 100%

Unternehmenszweck/Unternehmensgegenstand:

Die Gesellschaft erfüllt die Aufgabe der Wasserversorgung für den Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge. Dazu gehört: die Vorhaltung, Planung, Errichtung und das Betreiben von Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung, Wasserversorgung einschließlich zugehöriger Sonderanlagen. Die Gesellschaft stellt eine den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen entsprechende ordnungsgemäße Versorgung der Verbraucher mit Trink- und Brauchwasser sicher.

Die Gesellschaft kann im Verbandsgebiet des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge für dessen Mitglieder und deren Abwasserzweckverbände auf der Grundlage von Dienstleistungsverträgen Abwasseranlagen einschließlich Ortskanäle sowie Sonderbauwerke planen und errichten sowie als Verwaltungshelfer Abwassergebührenbescheide erstellen und an die Gebührenpflichtigen versenden. Dabei hat sie die einschlägigen abwasserrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften ihrer jeweiligen Vertragspartner zu beachten.

Die Gesellschaft ist nach Zustimmung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu errichten, zu übernehmen und sich an solchen Unternehmen zu beteiligen. Das gilt auch für Zweigniederlassungen. Steht der Gesellschaft an dem anderen Unternehmen allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, eine zur Änderung des Gesellschaftervertrages oder der Satzung berechtigende Mehrheit der Anteile zu, so darf die Gesellschaft ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung Regelungen vereinbart sind, die denen des § 96 a SächsGemO entsprechen.

Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

Finanzbeziehungen:

Leistungen der ETW GmbH an die Gemeinde: keine
Leistungen der Gemeinde an die ETW GmbH: keine

5.4. Zweckverband Fernwasser Südsachsen

Beteiligung der Gemeinde: mittelbar durch Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge und dem ZWA Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland Hainichen

Sitz: Theresenstraße 13
09111 Chemnitz

Rechtsform: Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stammkapital: Der Zweckverband verfügt über kein Stammkapital.

Anteil Zweckverbände mit unmittelbarer Beteiligung der Gemeinde: 7,386% Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge, Annaberg-B.
8,0% Zweckverband Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland Hainichen

Unternehmenszweck/Unternehmensgegenstand:

Gemäß Satzung stellt der Verband für die Verbandsmitglieder Trink- und Rohwasser für die öffentliche Versorgung bereit. Hierzu plant, errichtet, betreibt und unterhält er Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, überregionalen Weiterleitung, Speicherung und Verteilung des Wassers einschließlich der erforderlichen Hilfsanlagen.

Finanzbeziehungen:

Leistungen des Zweckverbandes an die Gemeinde: keine

Leistungen der Gemeinde an den Zweckverband: keine

5.5. Südsachsen Wasser GmbH

Beteiligung der Gemeinde: mittelbar durch Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge und dem ZWA Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland Hainichen

Sitz: Theresenstraße 13
09111 Chemnitz

Rechtsform: GmbH

Stammkapital: 5.112.960 EUR

Anteil Zweckverbände mit unmittelbarer Beteiligung der Gemeinde: 10,66% Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge, Annaberg-B.
6,93% Zweckverband Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland Hainichen

Unternehmenszweck/Unternehmensgegenstand:

Gegenstand des Unternehmens ist die Betriebsführung auf dem Gebiet der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sowie die Erbringung von gewerblichen und ingenieurtechnischen Dienstleistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für die Gesellschafter, deren Mitglieder und Verbände. Eingeschlossen sind auch kaufmännische Dienstleistungen sowie Dienstleistungen auf den Gebieten der Facharbeiterausbildung und der Vertrieb von Material und Ausrüstungen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die weitere Abwicklung der Erzgebirge-Wasser/Abwasser Aktiengesellschaft.

Finanzbeziehungen:

Leistungen der GmbH an die Gemeinde: keine

Leistungen der Gemeinde an die GmbH: keine

5.6. Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH

Beteiligung der Gemeinde: mittelbar durch den ZWA Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland Hainichen
Sitz: Erlmühlenstraße 15
08066 Zwickau
Rechtsform: GmbH
Stammkapital: 300.000 EUR
Anteil des Zweckverbandes: 25%

Unternehmenszweck/Unternehmensgegenstand:
Klärschlamm Entsorgung

Finanzbeziehungen:

Leistungen der GmbH an die Gemeinde: keine

Leistungen der Gemeinde an die GmbH: keine

6. Lagebericht

Die Gemeinde Drebach führt keine Eigenbetriebe. Risiken aus Mitgliedschaften in Zweckverbänden ergeben sich aus Umlagezahlungen für nichtgebührenfähigen Aufwand und der allgemeinen Umlagepflicht. Die 2023 für nichtgebührenfähigen Aufwand geleisteten Umlagen an die Zweckverbände wurden im Bericht mit aufgeführt. Neben diesen könnten auch weitere Umlagen (z. B. für Verlustabdeckungen oder zur Verringerung der Schuldenlast) erhoben werden. Als Grundlage bedarf es jedoch stets der Beschlussfassung der jeweiligen Verbandsversammlung. Risiken bei den Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform sind insbesondere die Kundenfluktuation sowie die künftigen Investitionen aufgrund der bisherigen und noch zu erwartenden gesetzlichen Vorgaben zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und von Investitionen in den stetigen technischen Fortschritt, z.B. den Breitbandausbau und die Digitalisierung sowie der Aufbau neuer Geschäftsfelder, welcher mit teilweise hohem Investitionsaufwand verbunden sein wird.

Jedes Unternehmen und jeder Zweckverband, an dem die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist, legt einen eigenen Beteiligungs- bzw. Geschäftsbericht oder Jahresabschluss mit Lagebericht vor. Auf einen ausführlichen Lagebericht wird deshalb verzichtet. Hier kann bei Interesse Einsicht in die entsprechenden Berichte genommen werden. In keinem der Lageberichte werden in der Vorausschau auf die nächsten Jahre existenzgefährdende Risiken aufgeführt. Einflüsse, wie Lieferkettenengpässe, Rekordinflation, Wirtschaftssanktionen gegen Russland, insbesondere hinsichtlich der Gasversorgung, sowie steigende Personalkosten betreffen weitestgehend alle Unternehmen.

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen haben sich auch im Haushaltsjahr 2023 positiv auf den Haushalt und damit auf die Ertragssituation der Gemeinde Drebach ausgewirkt. Hervorzuheben sind hier die Beteiligungen an der KBE und an der enviaM sowie die Beteiligung an der KVES als 100%ige Gesellschaft des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ und damit an der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (mittelbare Beteiligung der Gemeinde Drebach 2. Ebene). Von diesen Gesellschaften fließen der Gemeinde Drebach Gewinnausschüttungen und Konzessionsabgaben zu.

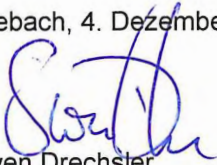
Positiv zu bewerten ist, dass die Unternehmen und Zweckverbände keine Zuschüsse und Verlustabdeckungen aus dem Gemeindehaushalt benötigten. Es wurden lediglich Umlagen für nichtgebührenfähigen Aufwand/Straßenentwässerungsanteile gezahlt.

Bürgschaften oder sonstige Gewährleistungen wurden von der Gemeinde im Berichtszeitraum nicht übernommen. Nähere Angaben zur Vermögens- und Finanzlage der einzelnen Gesellschaften und Zweckverbände können den Beteiligungsberichten sowie den Prüf- und Geschäftsberichten entnommen werden.

Die Zweckverbände im Ver- und Entsorgungsbereich finanzieren sich durch Gebühren. Die Gemeinde Drebach leistet hier lediglich Umlagen für den auf dem Territorium entstandenen Aufwand, z.B. Straßenentwässerungskostenanteile, bei Maßnahmen auch für den investiven Bereich, oder für den nicht gebührenfähigen Aufwand. Diese Umlagen und Beiträge werden bei der Haushaltsplanung der Gemeinde berücksichtigt. Sie sind keine sonstigen Zuschüsse im Sinne des § 99 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Drebach in keinem der Unternehmen und Zweckverbände Mehrheitsanteile besitzt. Der Anteil der Gemeinde ist jeweils so gering, dass Entscheidungen ohne Unterstützung der anderen Gesellschafter oder Zweckverbandsmitglieder nicht beeinflusst, abgewendet oder herbeigeführt werden können.

Drebach, 4. Dezember



Swen Drechsler
Bürgermeister

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 33/2024
Datum: 21.11.2024
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,
SGL Bauverwaltung

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	10. Dezember 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien
Aufstellungsbeschluss

Rechtliche Grundlage: § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Vorlage vorberaten mit: Verwaltungsausschuss

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** ca. 57.000 €
511101.00.001

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ für das gesamte Gemeindegebiet, einschließlich sämtlicher Ortsteile. Dies betrifft die Gemarkungen Drebach, Gießbach, Scharfenstein und Venusberg.
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Anlass zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes ist die derzeitige Rechtslage in der Bundesrepublik und im Freistaat Sachsen, mit der das Ziel verfolgt wird, den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Die Gemeinde Drebach beabsichtigt eine planvolle Untersuchung des gesamte Gemeindegebietes zur Ausweisung von Flächen und Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien.

Nach den Vorgaben des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) sind bis zum 31. Dezember 2027 1,3 % und bis zum 31. Dezember 2032 2,0 % der Landesflächen im Freistaat Sachsen als Windenergiegebiete auszuweisen. Windenergiegebiete können gemäß § 2 Nr. 1 a) WindBG in Raumordnungsplänen und in Bauleitplänen der Gemeinden ausgewiesen werden.

Im Freistaat Sachsen werden die Windenergiegebiete grundsätzlich in den Regionalplänen der Regionalen Planungsverbände ausgewiesen. In der Vergangenheit hat sich dies jedoch häufig als fehleranfällig erwiesen. Das gilt auch für den Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 1999 mit den Plansätzen zur Windenergie 2004. Die dort ausgewiesenen Eignungs- und Vorranggebiete für die Windenergienutzung werden von den Gerichten nicht als wirksam anerkannt (vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 12. Februar 2014, Az. 2 K 589/08, nachgehend OVG Bautzen, Beschluss vom 29. Juli 2015, Az. 4 A 209/14).

Der Planungsverband Region Chemnitz hat zwar ein neues Verfahren zur Aufstellung eines Teilregionalplans Wind (ROPW) eingeleitet. Bislang hat jedoch nur die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) stattgefunden. Nach veröffentlichten Informationen ist der Planungsverband gegenwärtig damit beschäftigt, die Vielzahl der Einwendungen technisch aufzuarbeiten, zu sichten und die Schwerpunkte für die Weiterarbeit am Planentwurf zu ermitteln.

Da im Zuständigkeitsbereich des Planungsverbandes keine wirksamen Windenergiegebiete festgelegt wurden, sind Anlagen zur Nutzung der Windenergie als sogenannte privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich bauplanungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Vorhabenträger sind deshalb nicht auf Flächen festgelegt, die in einer räumlichen Planung definiert wurden. Das birgt die Gefahr eines „Windhundrennens“ und die Gefahr einer Zulassung von Großvorhaben an Standorten, die in einer gesamt-räumlichen Planung nach fachlichen Kriterien zur Erreichung der Flächen- bzw. Teilflächenziele gemäß WindBG nicht ausgewählt worden wären.

Die Gemeinde Drebach macht deshalb von der gemäß § 2 Nr. 1 a) WindBG bestehenden Möglichkeit Gebrauch, im eigenen Gebiet Windenergiegebiete mit den Mitteln der Bauleitplanung auszuweisen. Diese können im Anschluss in den in Aufstellung befindlichen ROPW integriert und gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 WindBG auf den Flächenbeitragswert nach § 3 WindBG angerechnet werden.

Damit macht sich die Gemeinde Drebach vom Fortgang des Verfahrens des Regionalen Planungsverbandes über die Aufstellung des ROPW und einer eventuellen erneuten Unwirksamkeit der darin ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung unabhängig.

Da bislang kein Flächennutzungsplan existiert, soll ein sachlicher Teilflächennutzungsplan i. S. v. § 5 Abs. 2 b Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden, in dem für das gesamte Gemeindegebiet Windenergiegebiete, Flächen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie und Standorte zur Nutzung von Wasserkraftanlagen ermittelt und als Sonderbauflächen dargestellt werden.

Der Teilflächennutzungsplan soll eine geordnete und zukunftsgerichtete Ansiedlung von Anlagen für erneuerbare Energien im gesamten Gemeindegebiet auf Grundlage einer Potentialabschätzung und eines umweltfachlichen Kriterienkatalogs festlegen.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 34/2024
Datum: 21.11.2024
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,
SGL Bauverwaltung

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	10. Dezember 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Bebauungsplan „Heidelbachtal“
Aufstellungsbeschluss

Rechtliche Grundlage: § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Vorlage vorberaten mit: Verwaltungsausschuss

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** ca. 190.000 €
511101.00.XXX

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Heidelbachtal“. Die betroffenen Flurstücke sind in Anlage 1 aufgeführt, der künftige Geltungsbereich ist in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan markiert. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im Lageplan, Anlage 2, dargestellt. Er umfasst eine Fläche von ca. 362 ha und wird grob wie folgt begrenzt:

Norden/Nordwesten:	Lindenweg
Westen/Südwesten:	Gemarkungsgrenze zu Ehrenfriedersdorf
Süden/Südwesten:	Gemarkungsgrenze/Heidelbach
Osten/Nordosten:	Wolkensteiner Straße

2. Ziele des Bauleitplanverfahrens

Ziele des Bauleitplanverfahrens sind insbesondere

- der Schutz von Natur und Landschaft im Heidelbachtal einschließlich seines Erholungswertes,
- der Erhalt der ländlichen Umgebung mit seiner land- und forstwirtschaftlichen Prägung,
- die Förderung einer touristischen Nutzung,
- der Erhalt von Lebensräumen und Sichtbeziehungen und
- die Regelung einer möglichen Bebaubarkeit.

3. Ausweisung von Windenergiegebieten, Planung der JUWI GmbH

Die vom Geltungsbereich erfassten Flächen befinden sich vollständig im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Sie umfassen insbesondere das Heidelbachtal und dessen Quellgebiet, das sich im Süden der Gemarkung Drebach befindet. Aufgrund der Zugehörigkeit zum Außenbereich unterliegt das Heidelbachtal gegenwärtig einem in § 35 BauGB geregelten grundsätzlichen Bauverbot. Zulässig sind jedoch die in § 35 Abs. 1 BauGB aufgeführten privilegierten Vorhaben, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Zu den privilegierten Vorhaben zählen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Anlagen zur Nutzung von Windenergie.

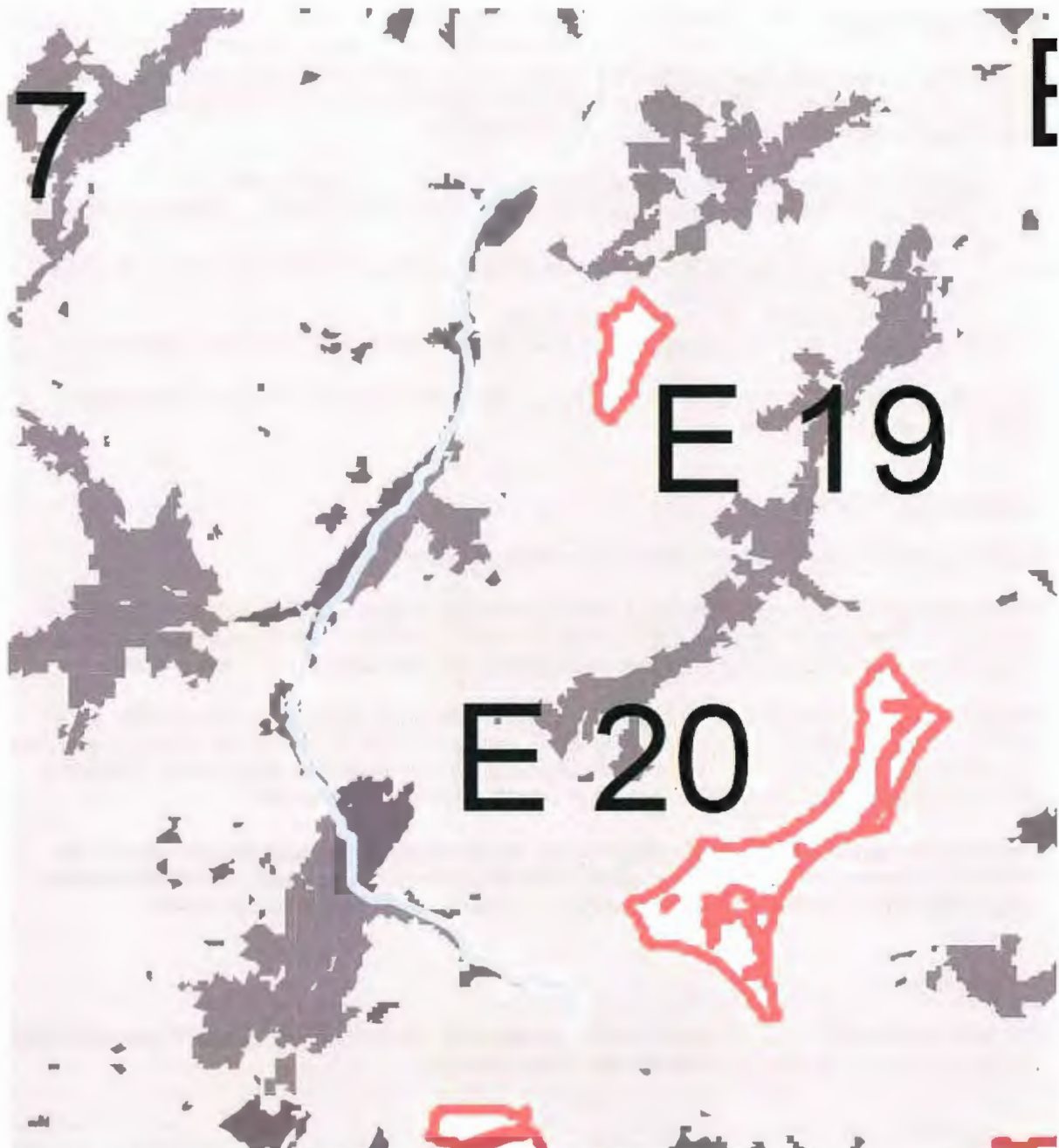
Die JUWI GmbH beabsichtigt auf den im Geltungsbereich liegenden Flurstücken 442, 268 und 517 der Gemarkung Drebach die Errichtung von drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 223 m bzw. 250 m.

Das Landratsamt des Erzgebirgskreises hat der JUWI GmbH mit Bescheid vom 30. August 2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb der geplanten Anlagen erteilt. Auf den Widerspruch der Gemeinde Drebach hat das Landratsamt den Bescheid mit Widerspruchsbescheid vom 13.11.2024 wieder aufgehoben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach hat am 10.12.2024 einen Beschluss über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ gefasst. In dem künftigen Teilflächennutzungsplan sollen für das Gebiet der Gemeinde Drebach geeignete Windenergiegebiete als Sonderbauflächen dargestellt werden. Sie werden im Ergebnis eines planerischen Verfahrens definiert, in dem alle Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, ermittelt und bewertet wurden.

Im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge sind im Gebiet der Gemeinde Drebach keine Eignungs-/Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt.

In dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind sind die Potenzialgebiete Wind E19 und E 20 ausgewiesen:



Auszug aus dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind Ortslage Drebach mit Potenzialgebieten Wind E19 und E 20

Die Gemeinde wird die Eignung der Potenzialflächen und ggf. weiterer Flächen in dem Verfahren über die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans prüfen. Aktuell geht die Gemeinde Drebach davon aus, dass zumindest das im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Heidelbachtal“ liegende Potenzialgebiet E 20 nicht zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung erstarken wird, weil damit eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung von schützenswerter Natur und Landschaft einherginge.

Das Heidelbachtal ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“. Das unmittelbare Umfeld des Heidelbachs ist Bestandteil des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes „Zschopautal“ (FFH-Gebiet). Einzelne Bereiche sind als Flächennaturdenkmal ausgewiesen. Im Geltungsbereich wurden zahlreiche geschützte Arten ermittelt.

Das Heidelbachtal hat in der Region eine besondere Bedeutung für Erholungssuchende und die touristische Nutzung.

4. Planungskonzept

Gegenwärtig wird das Heidelbachtal (überwiegend) für land- und fortwirtschaftliche Zwecke sowie als Natur- und Erholungsraum genutzt. Diese Nutzungen sollen zukünftig Gegenstand von Festsetzungen in einem Bebauungsplan werden, insbesondere durch Festsetzungen von

- Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a) und b) BauGB),
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB),
- öffentlichen und privaten Grünflächen, wie z. B. Naturerfahrungsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB),
- Wege (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB),
- Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 a) BauGB) sowie
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).

Das Planungskonzept, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Erläuterung (Teil B) ist als Anlage 3 beigefügt. Hierauf wird verwiesen.

5. Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Drebach hat keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

Die Gemeinde Drebach wird die Aufstellung des Flächennutzungsplans vorantreiben. Vorab wird sie den sachlichen Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ aufstellen. Damit wird sichergestellt, dass die Entscheidung über die Zulassung von Windenergieanlagen auf einer räumlichen Planung beruht.

Wenn der Planungsverband im Regionalplan ein wirksames Windenergiegebiet ausweisen sollte, das im Teilflächennutzungsplan nicht dargestellt ist, ist die Gemeinde Drebach verpflichtet, ihre Bauleitplanung daran anzupassen, § 1 Abs. 4 BauGB. Für das Potenzialgebiet E 20 geht die Gemeinde aus den in Abschnitt 4. genannten Gründen davon aus, dass dieses nicht zum Windenergiegebiet erstarkt.

Der Gemeinde ist die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien bewusst. Die Standorte für die Windenergienutzung sollten aber nach fachlichen Kriterien auf der Grundlage eines räumlichen Konzepts ausgewählt werden. Dies erfolgt mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans.

6. Verfahren

Das Verfahren wird als 2-stufiges Regelverfahren durchgeführt. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange werden gemäß §§ 3 – 4 a BauGB am Verfahren beteiligt.

Anlagen:

Anlage 1	Liste der betroffenen Flurstücke
Anlage 2	Lageplan (Maßstab: 1:25.000) mit Ausfertigungsvermerk
Anlage 3	Planungskonzept Teil A Planzeichnung, Teil B Erläuterung

Anlage 1

Liste der betroffenen Flurstücke

Flurstück (Zähler/Nenner)	Lage im Geltungsbereich	Fläche [m ²]	
		gesamt	in Geltung
1044	teilweise	11.510	4.535
1046/a	vollständig	440	440
1048	teilweise	1.610	1.557
1049	teilweise	7.930	2.141
1050/3	teilweise	5.235	5.099
1051	teilweise	6.460	977
1052/2	teilweise	23.724	0
281	teilweise	72.180	127
301/a	teilweise	150.720	356
364	vollständig	11.900	11.900
365	vollständig	11.400	11.400
366	vollständig	10.520	10.520
367	vollständig	11.070	11.070
368	vollständig	15.000	15.000
369	vollständig	5.705	5.705
374	vollständig	486	486
376	vollständig	25.294	25.294
377	vollständig	16.250	16.250
378	vollständig	17.660	17.660
386/b	teilweise	22.380	149
387	vollständig	50.060	50.060
387/a	vollständig	60.190	60.190
387/b	vollständig	39.780	39.780
389	vollständig	38.162	38.162
395	vollständig	8.500	8.500
396	vollständig	174.070	174.070
397	vollständig	39.890	39.890
398	vollständig	18.730	18.730
401	vollständig	69.260	69.260
403/4	teilweise	98.044	84
407	teilweise	55.800	55.741
408	vollständig	11.620	11.620
409	vollständig	3.210	3.210
410	vollständig	34.900	34.900
425	teilweise	61.930	61.553
427	vollständig	18.120	18.120
431	vollständig	18.320	18.320
431/a	vollständig	5.540	5.540
431/b	vollständig	12.410	12.410
432	vollständig	36.210	36.210
433	vollständig	5.520	5.520
434	vollständig	830	830
435	vollständig	9.080	9.080
436	vollständig	21.510	21.510
437	vollständig	10.330	30.460
439	vollständig	12.660	12.660
442	teilweise	17.760	17.481

442/a	vollständig	18.880	18.880
457	teilweise	460	431
462	teilweise	15.609	14.435
463	teilweise	1.380	779
464	vollständig	3.190	3.190
465	vollständig	7.740	7.740
465/a	vollständig	14.921	14.921
466	vollständig	5.330	5.330
468	teilweise	80.330	77.720
469	vollständig	10.550	10.550
470	vollständig	2.820	2.820
471	vollständig	29.040	29.040
472	vollständig	2.210	2.210
476/a	vollständig	20.440	20.440
478	teilweise	28.970	28.456
495	teilweise	35.130	34.819
508	teilweise	10.040	9.569
509	vollständig	39.680	39.680
510	vollständig	2.120	2.120
514	teilweise	65.690	65.681
517	teilweise	34.590	10.330
518	teilweise	115.460	105
519	teilweise	98.440	6
521	vollständig	60.140	60.140
522	vollständig	54.310	54.310
523	vollständig	4.060	4.060
524	vollständig	40.020	40.020
524/a	vollständig	5.530	5.530
527	vollständig	1.310	1.310
528	vollständig	53.050	53.050
532	teilweise	80.560	80.290
540	vollständig	4.960	4.954
541	teilweise	130.220	129.076
547	teilweise	159.370	155.727
551	vollständig	110	110
552	vollständig	4.130	4.130
553	vollständig	5.680	5.680
554	teilweise	144.590	143.293
561	teilweise	43.160	42.465
561/a	teilweise	23.450	22.624
562	vollständig	3.520	3.520
563	vollständig	30.460	4.960
564	vollständig	50.120	50.120
565	vollständig	7.320	7.320
566	teilweise	227.520	225.924
579	teilweise	143.800	142.438
579/a	teilweise	35.230	32.713
585	vollständig	26.380	26.380
586	vollständig	7.430	7.430
587	vollständig	8.170	8.170
588	vollständig	6.510	6.510
589	teilweise	35.290	35.283
590	teilweise	31.820	225

595	teilweise	6.440	36
596	teilweise	33.100	33.049
597	vollständig	7.530	7.530
598	vollständig	14.190	14.190
599	vollständig	5.520	5.520
600	vollständig	15.660	15.660
601	vollständig	55.225	55.225
604	teilweise	118.835	118.387
616	vollständig	3.260	3.260
617	vollständig	22.300	22.300
618/1	vollständig	67.983	67.983
618/4	vollständig	610	610
618/5	vollständig	18.674	18.674
620	vollständig	5.040	5.040
621/1	teilweise	122.725	121.542
621/2	teilweise	945	617
625/1	teilweise	138.848	137.843
626	vollständig	1.680	1.680
629	teilweise	21.550	21.545
630	vollständig	34.380	34.380
630/a	vollständig	8.810	8.810
630/b	teilweise	24.980	24.455
630/c	vollständig	17.690	17.690
631	vollständig	13.770	13.770
632	vollständig	2.270	2.270
632/a	teilweise	16.600	16.479
642/1	teilweise	102.107	13
643	vollständig	24.130	24.130
644	vollständig	2.230	2.230
645	vollständig	25.800	25.800
648/a	teilweise	8.820	0
649/a	vollständig	350	350
651	vollständig	29.900	29.900
655	teilweise	83.810	11
657	teilweise	11.290	11.226
658/a	vollständig	2.490	2.490
1044	teilweise	11.510	4.535
1046/a	vollständig	440	440
1048	teilweise	1.610	1.557
1049	teilweise	7.930	2.141
1050/3	teilweise	5.235	5.099
1051	teilweise	6.460	977
1052/2	teilweise	23.724	0
		<u>Σ Fläche [m²]</u>	<u>3.616.269</u>
		<u>Σ Fläche [ha]</u>	<u>362</u>

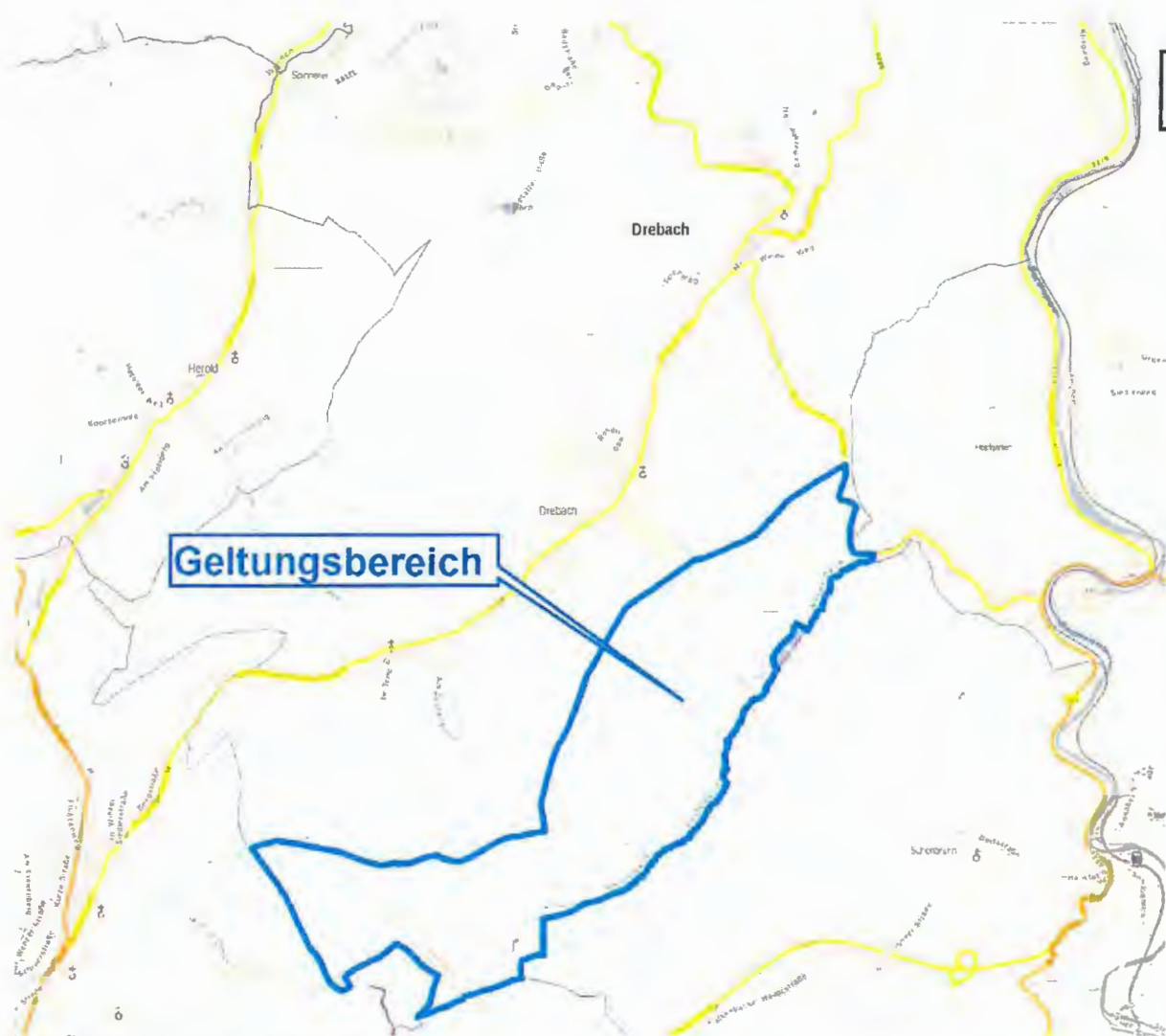
Hinweise

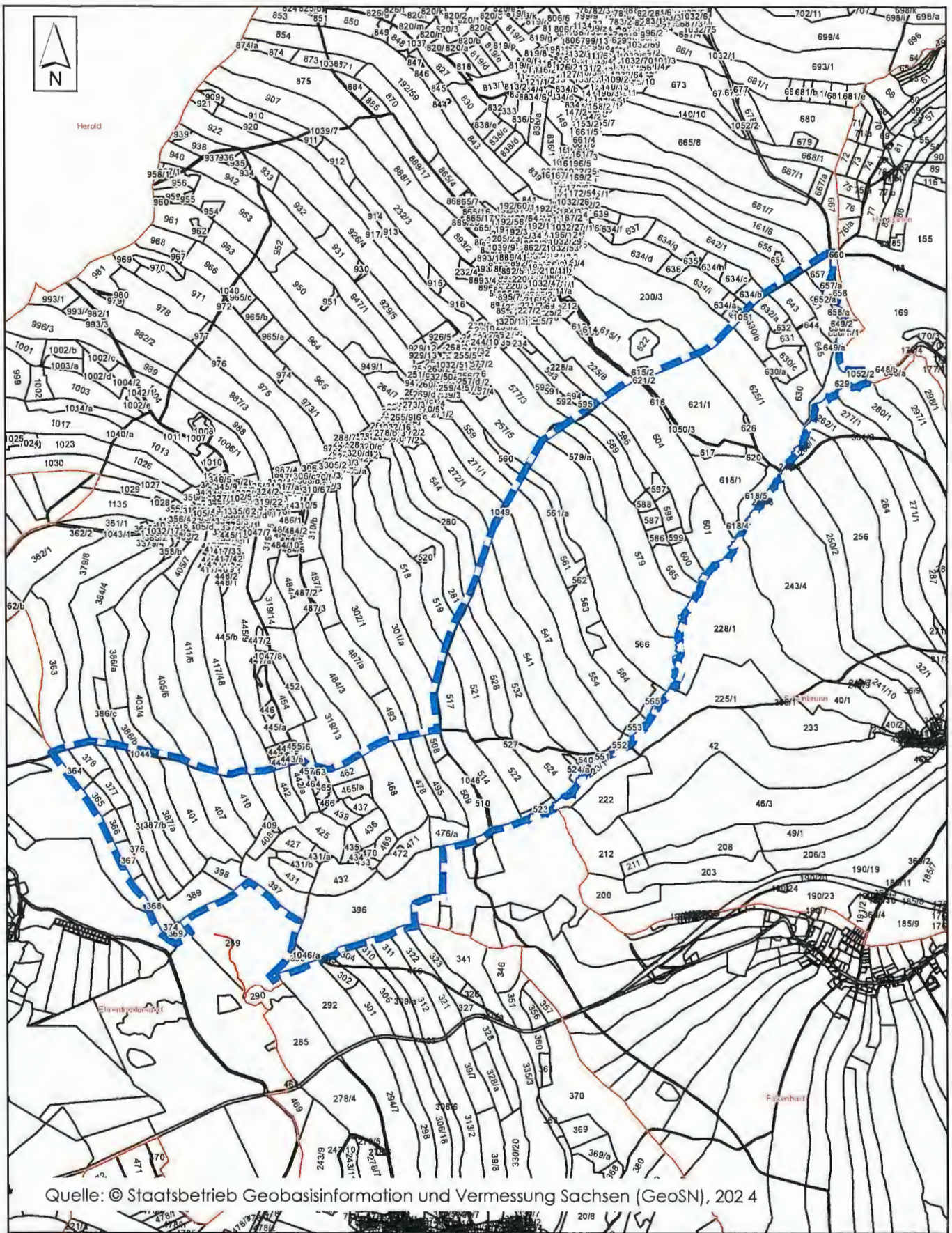
Der Lageplan (Anlage 2) und das Planungskonzept (Anlage 3) werden gemäß § 8 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 i. V. m. § 2 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Drebach hiermit im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Die genannten Unterlagen werden für die Dauer von mindestens 2 Wochen mindestens 20 Stunden wöchentlich zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Drebach, August-Bebel-Straße 25 B in 09430 Drebach, niedergelegt:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Zur Orientierung ist der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt. Dieser ist nicht rechtsverbindlich. Rechtsverbindlich ist allein der vom Bürgermeister ausgefertigte Lageplan (Anlage 2) im Maßstab 1:25.000.





Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), 2024

Beschlussanlage 2
Gemeinde Drebach
Aufstellungsbeschluss
Bebauungsplan "Heidelbergbachtal"

Erzgebirgskreis

Stand: 11/2024

M 1 : 25.000



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Teil B Erläuterung

Anlage 3

Planungskonzept zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Heidelbachtal 11/2024

Planerische Zielsetzungen

- **Das Heidelbachgebiet mit Natur und Bergbau erhalten, ausbauen und erlebbar machen**
- **Weitere touristische Höhepunkte schaffen zu den Krokuswiesen und der Sternwarte**

1. Erhalt von Natur und Landschaft und Ausbau und Erlebbarmachung des Heidelbachgebietes mit Natur und Bergbau

- naturschutzgerechte Land- und Forstwirtschaft
- Erhaltung der historische Waldhufenstruktur durch Anpflanzung von bereits in der Natur beheimateten Hecken und damit Schaffung von Brutplätzen und Rückzugsgebieten (Durchzugsgebiet für Zugvögel)
- Anlegung von Blühstreifen
- Zurückgewinnung der Orchideenwiesen mit Feuchtwiesen historischen Ursprungs

2. Heidelbachgebiet mit Natur und Bergbau

- Erlebbarmachung des Altbergbaus um die Kunstmauer – Verbindung zum Bergbau Ehrenfriedersdorf, Lehrpfad, Kalkbergbau

3. Quellgebiet Heidelbachtal

- Schutz des Quellgebietes als Grundlage für die vielfältige Flora und Fauna
- Erhaltung des Feuchtwiesenbestands

4. Land- und Forstwirtschaft

- teilweise Umwandlung von intensiv bewirtschafteten Flächen zu naturschutzgerechten und ökologisch höherwertigen Gebieten
- Erhaltung der Weidehaltung und kleinstrukturierten Flächennutzung durch zahlreiche Bewirtschafter

5. Schaffung weiterer touristischer Höhepunkte neben Planetarium und Krokusblüte

- Ausbau Parkplatz und Wanderwegenetz mit Hinweistafeln zu Besonderheiten in der Natur
- touristische Verbindung Sauberg Ehrenfriedersdorf – Burg Scharfenstein – Schloss Wolkenstein
- Waldcamp für Kinder und Jugendliche (eventuell in Zusammenarbeit mit Pfadfindern)
- Rundwanderweg mit Aussichtspunkten an wichtigen Standorten
- Überregionale Bedeutung des Heidelbachtals als Verbindungselement zwischen Greifensteinen und Burg Scharfenstein/Schloss Wolkenstein/Augustusburg

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 35/2024
Datum: 21.11.2024
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,
SGL Bauverwaltung

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	10. Dezember 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Heidelbachtal“ der Gemeinde Drebach

Rechtliche Grundlage: § 16 Abs. 1 BauGB

Vorlage vorberaten mit: Verwaltungsausschuss

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 511101.00.XXX

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Heidelbachtal“.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Sven Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach hat einen Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Heidelbachtal“ gefasst.

Zur Sicherung der Planung soll eine Veränderungssperre erlassen werden.

Wegen des Planungserfordernisses, der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, der vorgesehenen wesentlichen Inhalte und der absehbaren wesentlichen Auswirkungen der Planung wird auf die Begründung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Heidelbachtal“ verwiesen.

Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Heidelbachtal“.

Mit dem Inkrafttreten der Veränderungssperre dürfen im Geltungsbereich der Satzung

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Bauanträge über die Durchführung von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung sind damit grundsätzlich abzulehnen. Nach § 3 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit § 14 Abs. 2 BauGB können Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden. Für die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen ist die untere Bauaufsichtsbehörde bei dem Landratsamt des Erzgebirgskreises zuständig. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Gemeinde Drebach.

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der für ihren Geltungsbereich zu erstellende „Heidelbachtal“ in Kraft tritt, spätestens jedoch gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Satzung über die Veränderungssperre.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 2 BauGB kann die Frist für das Außerkrafttreten um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Eine mögliche Entschädigung nach § 18 BauGB kommt erst nach Ablauf von vier Jahren seit Beginn der Veränderungssperre oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB in Frage. Entschädigungsansprüche für den erstmaligen Erlass einer Veränderungssperre kommen daher nicht in Betracht.

Anlage:

Satzung der Gemeinde Drebach über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Heidelbachtal“, bestehend aus Satzungstext, Liste der betroffenen Flurstücke und Lageplan

Satzung der Gemeinde Drebach
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplans „Heidelbachtal“

Präambel

Die Gemeinde Drebach erlässt auf Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, durch Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2024 folgende Veränderungssperre für den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Heidelbachtal“:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs. Dies soll für den Bereich des zu erstellenden Bebauungsplanes „Heidelbachtal“ insbesondere durch folgende Festsetzungen gewährleistet werden:

- Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a) und b) BauGB),
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB),
- öffentlichen und privaten Grünflächen wie z. B. Naturerfahrungsräumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB),
- Wege (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB),
- Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 a) BauGB) sowie
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die in **Anlage 1** genannten Flurstücke. Die genaue Abgrenzung ist in dem als **Anlage 2** beigefügten Lageplan im Maßstab 1:25000 durch schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Maßgeblich ist der innere Rand der Linie.
- (3) Die Liste der betroffenen Flurstücke (Anlage 1) und der Lageplan (Anlage 2) sind Bestandteile der Satzung.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
 - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden,
 - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

.....

Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 – Liste der betroffenen Flurstücke (mit separatem Ausfertigungsvermerk)

Anlage 2 – Lageplan (mit separatem Ausfertigungsvermerk)

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Drebach über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Heidelbachtal“

Liste der betroffenen Flurstücke:

Flurstück (Zähler/Nenner)	Lage im Geltungsbereich	Fläche [m ²]	
		gesamt	in Geltung
1044	teilweise	11.510	4.535
1046/a	vollständig	440	440
1048	teilweise	1.610	1.557
1049	teilweise	7.930	2.141
1050/3	teilweise	5.235	5.099
1051	teilweise	6.460	977
1052/2	teilweise	23.724	0
281	teilweise	72.180	127
301/a	teilweise	150.720	356
364	vollständig	11.900	11.900
365	vollständig	11.400	11.400
366	vollständig	10.520	10.520
367	vollständig	11.070	11.070
368	vollständig	15.000	15.000
369	vollständig	5.705	5.705
374	vollständig	486	486
376	vollständig	25.294	25.294
377	vollständig	16.250	16.250
378	vollständig	17.660	17.660
386/b	teilweise	22.380	149
387	vollständig	50.060	50.060
387/a	vollständig	60.190	60.190
387/b	vollständig	39.780	39.780
389	vollständig	38.162	38.162
395	vollständig	8.500	8.500
396	vollständig	174.070	174.070
397	vollständig	39.890	39.890
398	vollständig	18.730	18.730
401	vollständig	69.260	69.260
403/4	teilweise	98.044	84
407	teilweise	55.800	55.741
408	vollständig	11.620	11.620
409	vollständig	3.210	3.210
410	vollständig	34.900	34.900
425	teilweise	61.930	61.553
427	vollständig	18.120	18.120
431	vollständig	18.320	18.320
431/a	vollständig	5.540	5.540
431/b	vollständig	12.410	12.410
432	vollständig	36.210	36.210
433	vollständig	5.520	5.520
434	vollständig	830	830
435	vollständig	9.080	9.080
436	vollständig	21.510	21.510
437	vollständig	10.330	30.460
439	vollständig	12.660	12.660
442	teilweise	17.760	17.481
442/a	vollständig	18.880	18.880

457	teilweise	460	431
462	teilweise	15.609	14.435
463	teilweise	1.380	779
464	vollständig	3.190	3.190
465	vollständig	7.740	7.740
465/a	vollständig	14.921	14.921
466	vollständig	5.330	5.330
468	teilweise	80.330	77.720
469	vollständig	10.550	10.550
470	vollständig	2.820	2.820
471	vollständig	29.040	29.040
472	vollständig	2.210	2.210
476/a	vollständig	20.440	20.440
478	teilweise	28.970	28.456
495	teilweise	35.130	34.819
508	teilweise	10.040	9.569
509	vollständig	39.680	39.680
510	vollständig	2.120	2.120
514	teilweise	65.690	65.681
517	teilweise	34.590	10.330
518	teilweise	115.460	105
519	teilweise	98.440	6
521	vollständig	60.140	60.140
522	vollständig	54.310	54.310
523	vollständig	4.060	4.060
524	vollständig	40.020	40.020
524/a	vollständig	5.530	5.530
527	vollständig	1.310	1.310
528	vollständig	53.050	53.050
532	teilweise	80.560	80.290
540	vollständig	4.960	4.954
541	teilweise	130.220	129.076
547	teilweise	159.370	155.727
551	vollständig	110	110
552	vollständig	4.130	4.130
553	vollständig	5.680	5.680
554	teilweise	144.590	143.293
561	teilweise	43.160	42.465
561/a	teilweise	23.450	22.624
562	vollständig	3.520	3.520
563	vollständig	30.460	4.960
564	vollständig	50.120	50.120
565	vollständig	7.320	7.320
566	teilweise	227.520	225.924
579	teilweise	143.800	142.438
579/a	teilweise	35.230	32.713
585	vollständig	26.380	26.380
586	vollständig	7.430	7.430
587	vollständig	8.170	8.170
588	vollständig	6.510	6.510
589	teilweise	35.290	35.283
590	teilweise	31.820	225
595	teilweise	6.440	36
596	teilweise	33.100	33.049

597	vollständig	7.530	7.530
598	vollständig	14.190	14.190
599	vollständig	5.520	5.520
600	vollständig	15.660	15.660
601	vollständig	55.225	55.225
604	teilweise	118.835	118.387
616	vollständig	3.260	3.260
617	vollständig	22.300	22.300
618/1	vollständig	67.983	67.983
618/4	vollständig	610	610
618/5	vollständig	18.674	18.674
620	vollständig	5.040	5.040
621/1	teilweise	122.725	121.542
621/2	teilweise	945	617
625/1	teilweise	138.848	137.843
626	vollständig	1.680	1.680
629	teilweise	21.550	21.545
630	vollständig	34.380	34.380
630/a	vollständig	8.810	8.810
630/b	teilweise	24.980	24.455
630/c	vollständig	17.690	17.690
631	vollständig	13.770	13.770
632	vollständig	2.270	2.270
632/a	teilweise	16.600	16.479
642/1	teilweise	102.107	13
643	vollständig	24.130	24.130
644	vollständig	2.230	2.230
645	vollständig	25.800	25.800
648/a	teilweise	8.820	0
649/a	vollständig	350	350
651	vollständig	29.900	29.900
655	teilweise	83.810	11
657	teilweise	11.290	11.226
658/a	vollständig	2.490	2.490
1044	teilweise	11.510	4.535
1046/a	vollständig	440	440
1048	teilweise	1.610	1.557
1049	teilweise	7.930	2.141
1050/3	teilweise	5.235	5.099
1051	teilweise	6.460	977
1052/2	teilweise	23.724	0
<u>Σ Fläche [m²]</u>			<u>3.616.269</u>
<u>Σ Fläche [ha]</u>			<u>362</u>

Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Heidelbachtal" wurde mit der Anlage 1, Liste der betroffenen Flurstücke und der Anlage 2, Lageplan ammit Beschluss Nr. durch den Gemeinderat beschlossen.

.....
Datum, Unterschrift Bürgermeister

Hinweise

Der in § 2 Abs. 1 bezeichnete Lageplan (Anlage 2) wird gemäß § 8 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 i. V. m. § 2 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Drebach hiermit im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich Lageplan wird im Rathaus Drebach, August-Bebel-Straße 25B, 09430 Drebach, zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Dienstzeiten bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zur Orientierung ist der Geltungsbereich der Satzung im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt. Dieser ist kein Bestandteil der Satzung und deshalb nicht rechtsverbindlich. Rechtsverbindlich ist der vom Bürgermeister ausgefertigte Lageplan (Anlage 2) im Maßstab 1:25.000.

Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

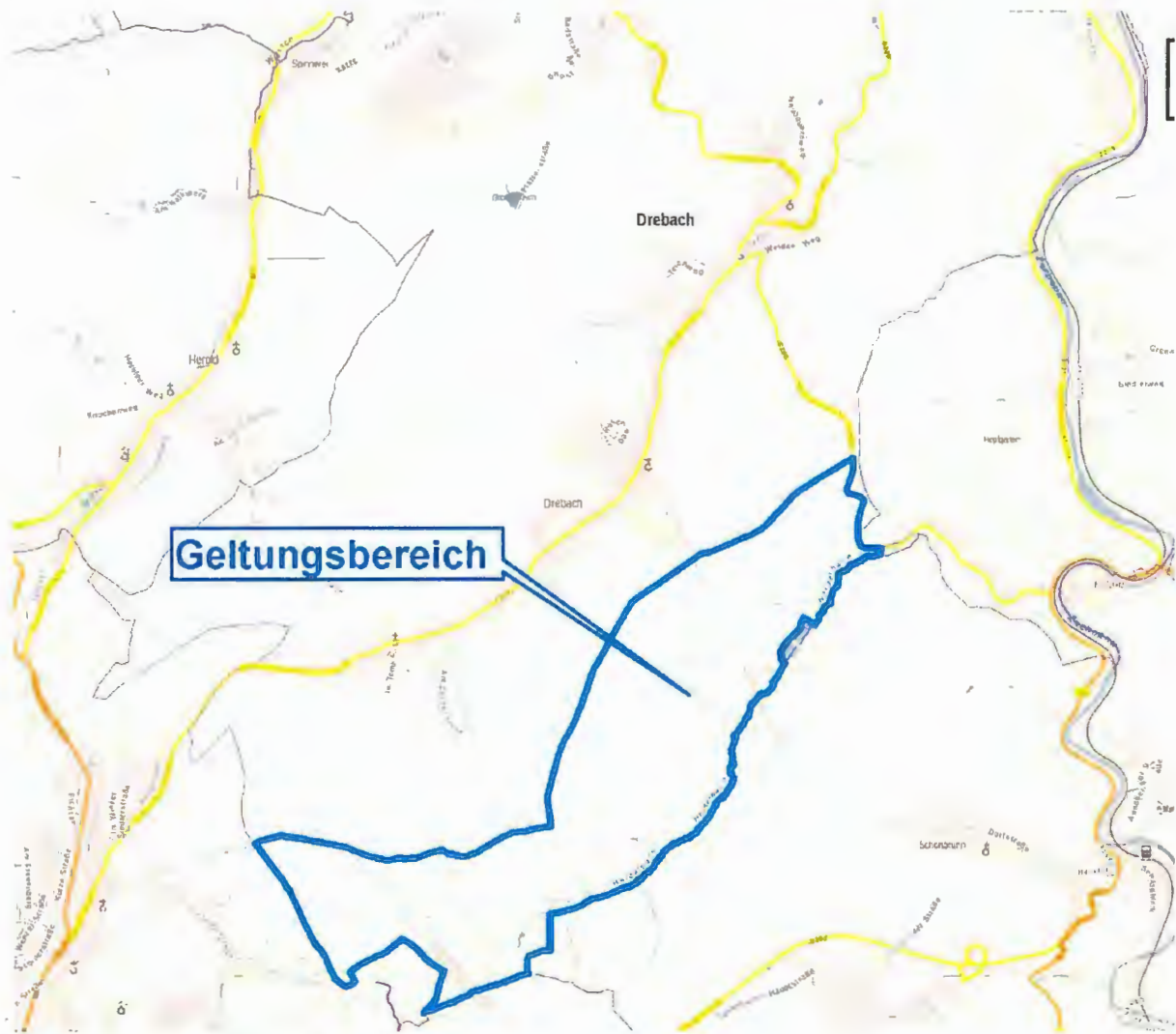
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

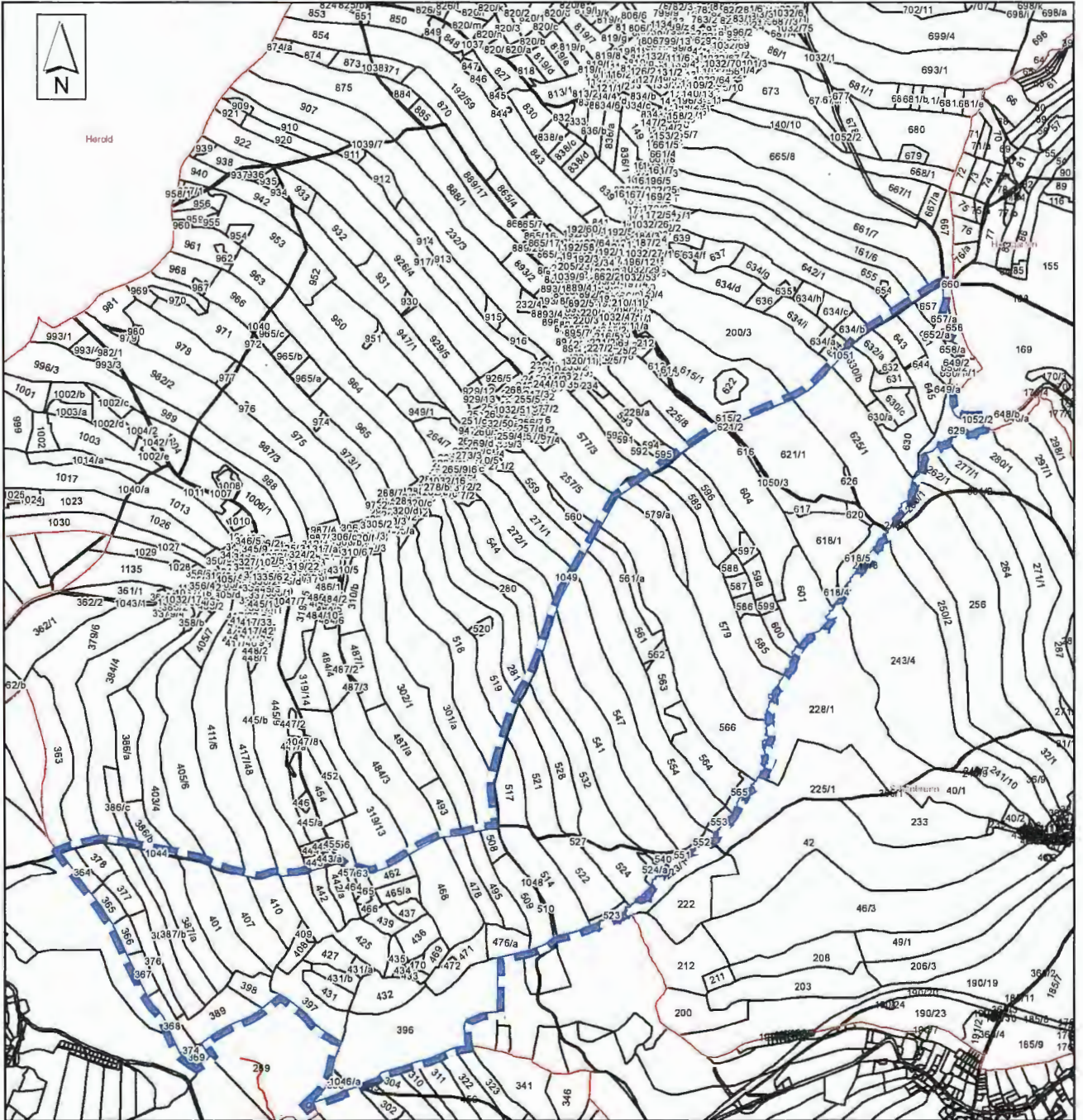
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zur Orientierung ist der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt. Dieser ist nicht rechtsverbindlich. Rechtsverbindlich ist allein der vom Bürgermeister ausgefertigte Lageplan (Anlage 2) im Maßstab 1:25.000



Übersichtsplan (nicht Maßstäblich)



Beschlussanlage 2
Satzung der Gemeinde Drebach
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des sich in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplans "Heidelbergbachtal"

Erzgebirgskreis

Stand: 11/2024

M 1 : 25.000

Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Heidelbergbachtal" wurde mit der in Anlage 1, Liste der betroffenen Flurstücke und der Anlage 2, Lageplan am m Beschluss Nr. durch den Gemeinderat beschlossen.

.....
 Datum, Unterschrift Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 36/2024
Datum: 04.12.2024
Erarbeitet und geprüft: Kathrin Sieber,
Verwaltungsleiterin

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	10.12.2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung

Rechtliche Grundlage: § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG), § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Vorlage vorberaten mit: Gemeinderat

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 611001.00/301100/301200/301300

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) empfiehlt den Erlass einer Hebesatzsatzung aus folgenden Gründen:

Für die Erhebung der Grundsteuer 2025 ist der rechtzeitige Erlass neuer Grundsteuerbescheide erforderlich, da die alten Bescheide aufgrund der Regelung des § 266 Absatz 4 Bewertungsgesetz (BewG) nicht mehr als Grundlage für Vorauszahlungen dienen können. Auf die neu zu erlassenden Bescheide für 2025 können die auf der Basis des bisherigen Rechts beschlossenen alten Hebesätze nicht mehr angewendet werden. Den Städten und Gemeinden wird der Erlass einer separaten Hebesatzsatzung empfohlen, um den rechtzeitigen Erlass neuer Grundsteuerbescheide für 2025 sicherzustellen. Das Satzungsmuster nebst Hinweisen soll Rechtssicherheit schaffen und den Kommunen als Hilfestellung dienen. Der Entwurf der Hebesatzsatzung der Gemeinde Drebach entspricht dem Satzungsmuster des SSG.

Bei Beibehaltung der derzeitigen Hebesätze für Grundsteuer A (310 v. H.) und Grundsteuer B (430 v. H.) würde nach jetzigen Bearbeitungsstand folgende Grundsteuerertrag prognostiziert:

Grundsteuer A	30.450 EUR	zur Info: Plan 2024	21.168 EUR	Ist zum 04.12.2024:	21.156,97 EUR
Grundsteuer B	509.000 EUR	zur Info: Plan 2024	538.663 EUR	Ist zum 04.12.2024:	490.035,11 EUR

Bei Aufkommensneutralität – berechnet nach den Ist-Eingängen 2024 - müssten die Hebesätze für Grundsteuer A auf 220 v. H. und bei der Grundsteuer B auf 415 v. H. festgesetzt werden.

**Entwurf - Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Drebach in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Drebach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | v. H |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | v. H |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 390 v. H |

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Drebach, den - Siegel -

Swen Drechsler
Bürgermeister

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 37/2024
Datum: 03.12.2024
Erarbeitet und geprüft: Enrico Ulbricht,
SB Ordnung/Sicherheit

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	10. Dezember 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Auftragsvergabe zur Lieferung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Ortsfeuerwehr Grießbach

Rechtliche Grundlage: Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Drebach

Vorlage vorbereitet mit: Gemeindeführer, Wehrleitung Ortsfeuerwehr Grießbach

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 126001.03-099320/009

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Auftragserteilung zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Ortsfeuerwehr Grießbach an die Rosenbauer Deutschland GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 79 in 14943 Luckenwalde.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Ortsfeuerwehr Grießbach wurde eine öffentliche Ausschreibung nach VgV durchgeführt. Zur Angebotseröffnung am 28.10.2024 wurde 1 Angebot fristgerecht von der Firma Rosenbauer Deutschland GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 79 in 14943 Luckenwalde eingereicht.

Im Haushalt sind für die Beschaffung 400.000,00 € eingeplant. Die bereits genehmigten Fördermittel durch das Landratsamt Erzgebirgskreis betragen 201.000,00 €.

Der Gesamtfahrzeugpreis des Angebotes der Fa. Rosenbauer Deutschland GmbH beträgt 538.999,79 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Nettopreis – Fahrgestell:	114.970,00 €
Nettopreis – Aufbau:	308.414,00 €
Nettopreis – Beladung:	29.557,00 €
Nettopreis – Gesamt:	452.941,00 €
19% Mehrwertsteuer	86.058,79 €
Bruttopreis – Gesamt	538.999,79 €

Das abgegebene Angebot wurde durch ein externes Ingenieurbüro geprüft und es wurden keine formellen Ausschlussgründe festgestellt. Das Angebot der Fa. Rosenbauer Deutschland GmbH ist wirtschaftlich vertretbar.

Derzeit entwickeln sich die Preise am Markt in einer bisher noch nicht da gewesenen, extrem dynamischen Weise. Ein Ende dieser Entwicklung ist momentan auch nicht absehbar. Je mehr Zeit verstreicht, desto teurer werden Fahrzeuge und Ausrüstungen. Eine Aufhebung und anschließende Neuausschreibung würde nach aktuellem Stand mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit einen noch höheren Preis für das zu beschaffende Löschgruppenfahrzeug LF10-Allrad zur Folge haben.

Ähnliche Ausschreibungen von Löschgruppenfahrzeugen liegen dem Ingenieurbüro vor. Die dort abgegebenen Angebote sind noch höher als das Angebot der Fa. Rosenbauer Deutschland GmbH.

Die Gemeindeverwaltung und die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr Grießbach empfehlen dem Gemeinderat, den Zuschlag für das Löschgruppenfahrzeug LF10-Allrad (Fahrgestell, Aufbau und Beladung) für das Angebot der Fa. Rosenbauer Deutschland GmbH zum Gesamtpreis von 538.999,79 € (incl. 19 % Mehrwertsteuer) zu erteilen.

Die überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 138.999,79 € müssen im Haushalt 2025/2026 geplant und bereitgestellt werden.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 38/2024
Datum: 3. Dezember 2024
Erarbeitet und geprüft: SB Liegenschaften,
Herr Holger Fritzsche

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	10. Dezember 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Verkauf des Flurstücks 98/99 der Gemarkung Grießbach
(Parzelle 12, Grießbacher Hauptstraße 72, Eigenheimstandort „Waldblick“)

Rechtliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO),

Vorlage vorberaten mit: Verwaltungsausschuss Gemeinde Drebach

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** Erträge aus Veräußerung 111305.98/506100
Aufwand aus Veräußerung v. Grundstücken 111305.96/516100, Fl.st. 98/69,
47.110 €

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt den Verkauf des Flurstücks 98/99 der Gemarkung Grießbach mit einer Größe von 673 m² (Parzelle 12 im Eigenheimstandort „Waldblick“) zum Gesamtkaufpreis von 47.110 € (70,00 €/m²) an Herrn Sven Günther und Frau Jana Günther aus 09119 Chemnitz.
Der Bürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen und bei Bedarf der Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises zur Finanzierung für den Käufer zuzustimmen. Die Nebenkosten des Erwerbs trägt der Käufer.

Sven Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Das Flurstück 98/99 der Gemarkung Griebach mit einer Fläche von 673 m², gelegen im Baugebiet/Eigenheimstandort „Waldblick“, wird durch die Gemeinde Drebach zum Verkauf angeboten.

Der Gemeinde Drebach liegt die Kaufabsichtserklärung und Reservierungsvereinbarung von Herrn Sven Günther und Frau Jana Günther aus Chemnitz vor. Sie beabsichtigen, auf dem Grundstück ein Eigenheim zu errichten.

Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zum vollen Wert veräußert werden (§ 90 Abs. 1 SächsGemO). Die Kaufpreissumme in Höhe von 47.110 € entspricht dem durch den Gemeinderat Drebach festgelegten Baulandpreis (70,00 €/m²); einer Veräußerung steht nichts entgegen.

Sollte sich die Absicherung der Finanzierung erforderlich machen, stimmt die Gemeinde Drebach einer Grundschuldbestellung in Höhe von 47.110 € vor der Eigentumsübertragung zu.

PDF-Listendruck

Karte



Allgemein	Eigentümerliste	Nutzungsartenabschnitte
<p>Benennung: Grießbach - 0 - 98/99 Fläche: 673.0m² Status: A Lagehinweise: Grießbacher Hauptstraße 72 Gemarkung: Grießbach</p>	<p>Eigentümerstatus A Eigentumsanteil --- Eigentümerart Kontakt Gemeinde Drebach August-Bebel-Str. 25B 09430 Drebach Aktuelle Adresse Verstorben Grundbuch 8808 - 436 - 0 Eigentumsanteil- --- GB</p>	<p>NutzungsartWohnbauflaeche (41001) Fläche 673.0 m² Nutzungsart (Fein)</p>

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 39/2024
Datum: 4. Dezember 2024
Erarbeitet und geprüft: Verwaltungsleiterin,
Frau Kathrin Sieber

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat Drebach	6. August 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Festsetzung der Sitzungstermine für das 1. Halbjahr 2025

Rechtliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Vorlage vorberaten mit: —

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:**

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat Drebach beschließt die Durchführung seiner regelmäßigen Sitzungen im 1. Halbjahr 2025 wie folgt:

.....
Die Sitzungen finden in der Regel jeweils um 19:00 Uhr vorzugsweise im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Drebach, August-Bebel-Straße 25 B in 09430 Drebach, statt. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden mit Ausnahme von Eilfällen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben. Besteht kein Beratungsbedarf, können Sitzungen entfallen.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Gemäß § 36 Abs. 2 SächsGemO beschließt der Gemeinderat über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Es können zusätzliche außerordentliche Sitzungen einberufen werden, soweit es die Geschäftslage erfordert.

Es wird vorgeschlagen, die Gemeinderatssitzungen jeweils 19:00 Uhr und vorzugsweise im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung durchzuführen, da hier die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Durch die Gemeindeverwaltung werden folgende Termine vorgeschlagen:

- 21. Januar 2025
- 11. Februar 2025
- 11. März 2025
- 8. April 2025
- 13. Mai 2025
- 10. Juni 2025 (Dienstag nach Pfingsten) oder 17. Juni 2025